

16

Gesetz:

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I, 580) § 4; Kontrollratsgesetz 34 Art III; Dritte Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl. NRW 1949, 29) §§ 1, 44.

Rechtssatz:

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I, 580) ist nicht durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte, insbesondere nicht durch Kontrollratsgesetz 34 Art III, aufgehoben worden; sie ist für das Land Nordrhein-Westfalen erst mit Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 aufgehoben worden.

Aktenzeichen: III ZR 48,50

Urteil vom 26. ^{10. 5.} April 1951

OIG Hamm, Westf.

16
III ZR 48/50

Verkündet am 10. Mai 1951

Löser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes N-We, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in D,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. -

gegen

die Witwe Anna-Maria We geb. K in D
K. str. ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -
-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 26. April 1951 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Stein
und Dr. Gelhaar

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 5. Juni 1950
wird zurückgewiesen. Das Land trägt die
Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, Fritz We [REDACTED], trat am 14. Oktober 1935 als Vermessungssupernumerar bei der lippischen Katasterinspektion in D [REDACTED] ein. Nachdem er seinen Probe- und Vorbereitungsdienst beendet und die Inspektorenprüfung in Berlin bestanden hatte, wurde er am 1. Juni 1942 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum ausserplanmässigen Vermessungsinspektor ernannt. Während des Krieges war der Ehemann der Klägerin als Wetterdienstinspektor bei der Luftwaffe eingezogen. Als solcher erlitt er am 27. August 1944 den Soldatentod. Im Anschluss daran erhielt die Klägerin wechselnde Versorgungsbezüge von der Landeshauptkasse in D [REDACTED], und zwar zunächst auf Grund des § 27 a des Einsatz-Wehrmacht-Fürsorge- und Versorgungsgesetzes (EWFG) Hinterbliebenenfürsorge nach den Unfallbestimmungen des Deutschen Beamtenengesetzes (DBG) und nach Aufhebung dieser Bestimmung durch Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr 34 nach den allgemeinen Versorgungsbestimmungen des DBG. Abgesehen von vorübergehenden Schwierigkeiten wurden der Klägerin diese letzteren Bezüge bis einschliesslich Januar 1948 bezahlt. Ab 1. Februar 1948 stellte das beklagte Land die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge ein. Es nahm die Zahlung am 1. Juli 1949 wieder auf. Die Klägerin fordert die Zahlung der Bezüge mit monatlich 93,23 RM, später 93,23 DM für die Zwischenzeit mit einem der Höhe nach unstreitigen Gesamtbetrage von 1165,37 DM nebst Zinsen. Das beklagte Land beantragt Abweisung der Klage.



16

Beide Vordorrichter haben nach dem Klagantrage erkannt; das Berufungsgericht hat die Zwangsvollstreckung von der vorherigen Genehmigung des Landeskommissars Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht. Die Revision erstrebt Abweisung der Klage, die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Klägerin begehrt Zahlung der ihr nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zustehenden Versorgungsbezüge; die Revision ist deshalb nach § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO, § 71 Abs 2 Nr 1 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig. Die Vorschrift des Art 131 Satz 3 GrundG steht der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegen, weil die Einwendungen des beklagten Landes sich auf Beamtenrecht stützen.

- II. Der gefallene Ehemann der Klägerin war Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen im Sinne der §§ 30, 76 DBG. Nach § 4 Abs 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl I, 580) hatte er ausnahmsweise einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und seine Hinterbliebenen auf Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften auch dann, wenn er nicht in seinem zivilen Beamtendienst, sondern auf Grund eines besonderen Einsatzes dienstunfähig geworden oder verstorben war.

Dieser Anspruch würde entfallen, wenn die Vorschrift

des § 4 Abs 2, wie das beklagte Land meint, vor dem 1. Juli 1949 ausser Kraft getreten wäre. Die Vorschrift des Art III KRG 34 (ABl BrMilReg 295) hat mit Wirkung vom 20. August 1946 sämtliche gesetzlichen Vorschriften im weitesten Sinne aufgehoben, die die Organisation der Wehrmacht und eine Reihe anderer Rechtsgebiete betreffen, darunter "die Vorrechte von Angehörigen der Wehrmacht ... und deren Familien". Das Zentralhaushaltsamt für die Britische Zone hat in seiner Stellungnahme vom 8. März 1948 (Haush u Bes Bl 11) den Standpunkt vertreten, die Vorschrift des § 4 Abs 2 gelte trotz des Kontrollratsgesetzes 34 weiter; es begründet diese Meinung damit, der "besondere Einsatz" im Sinne des § 4 Abs 2 habe nicht notwendig ein solcher in der Wehrmacht zu sein brauchen; es handle sich also nicht um die Gewährung von Sonderrechten oder Vorrechten an Wehrmachtsangehörige oder deren Hinterbliebene. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 27 a EWFVG, die ebenfalls die Bezüge der Hinterbliebenen gefallener Beamter betraf, durch Anordnung der BrMilReg vom 18. Juni 1946 (abgedruckt ebenda) besonders ausser Kraft gesetzt worden sei.

Dieser Auffassung haben sich das Landgericht und das Berufungsgericht angeschlossen; sie stützen sich zur weiteren Begründung auch darauf, dass das beklagte Land die Verordnung vom 9. Oktober 1942 durch § 1 der Dritten Sparverordnung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März

16

1949 ("Dritte SparVO", GVBl NRW 1949, 29) ausdrücklich aufgehoben habe; hierzu hätte keine Notwendigkeit bestanden, wenn die Aufhebung bereits im Rahmen des Art III des Kontrollratsgesetzes Nr 34 erfolgt wäre.

Aus dem Umstande, dass ein Gesetz ausdrücklich durch ein anderes Gesetz aufgehoben wird, ist zwar nicht unter allen Umständen mit Sicherheit zu folgern, dass es bis zu diesem Zeitpunkt trotz etwa erhobener Bedenken als geltendes Recht anzusehen wäre; es ist möglich, dass gerade solche Bedenken den Anlass zur ausdrücklichen Aufhebung geben. Gleichwohl enthalten die auch von der Revision nicht angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts im Ergebnis keinen Rechtsirrtum. Ein Vorrecht im Sinne des Art III KRG 34 könnte im vorliegenden Fall nur darin bestehen, dass die Klägerin wegen Zugehörigkeit ihres Ehemannes zur Wehrmacht eine Rechtsstellung hätte, die sie ohne diese Zugehörigkeit nicht haben würde. Die Vergünstigungen des § 4 Abs 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 mögen in erster Linie den Zweck verfolgt haben, Angehörige der Wehrmacht zu schützen, sie beschränken sich aber weder ihrem Wortlaut noch ihrem Sinne nach auf Wehrmacht Angehörige, sondern gelten für jeden Fall eines besonderen Einsatzes ohne Rücksicht auf dessen Zweck und Gegenstand. Deshalb ist der Auslegung des Zentralhaushaltsamtes beizutreten, ohne dass es darauf ankäme, ob damit eine bindende Anweisung beabsichtigt war und ob eine solche für das beklagte Land bindend sein könnte. Das Land selbst gewährt der Klägerin und den Hinterbliebenen anderer Widerrufsbeamter für die Zeit vom 1. Juli 1949 ab Bezüge, die ihre Rechtsgrundlage nicht in anderen Vorschriften des Beamtenrechts, son-

dern nur in der durch die Sparverordnungen beschränkten Fortgeltung des § 4 Abs 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 haben können.

III. Die Entscheidung hängt hiernach nur davon ab, ob § 42 Abs 3 Satz 2 der Dritten Sparverordnung den Klagsansprüchen entgegensteht. Danach sind "Leistungen, die nach dieser Verordnung entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken". Hieraus folgert das beklagte Land den Fortfall der Ansprüche der Klägerin, da durch § 1 der gleichen Verordnung die Verordnung vom 9. Oktober 1942 aufgehoben ist. Die Verordnung ist grundsätzlich mit dem 31. März 1949 in Kraft getreten (§ 44 Abs 1), die Kürzung der Pensionsbeträge sollte jedoch erst ab 1. Juli 1949 eintreten (§ 44 Abs 2 Satz 1). Mit Wirkung von diesem Tage trat das Änderungsgesetz vom 23. August 1949 (GVBl. Nordrh-Westf 261) in Kraft, nach dem solche Versorgungsbezüge, welche den Betrag von 150 DM monatlich ohne Kindergeld nicht überstiegen, von den Kürzungen der 3. Sparverordnung ausgeschlossen wurden. Der Streit der Parteien geht um die Frage, ob die Vorschrift des § 42 Abs 3 Satz 2 überhaupt rechtsgültig ist und ob gegebenenfalls die Wirkung dieser Vorschrift wenigstens für den vorliegenden Fall durch das Änderungsgesetz ausgeschlossen wird. Dies wird vom Berufungsgericht bejaht, so dass es die Frage der Rechtsgültigkeit der Vorschrift zwar erörtert, aber nicht abschliessend entscheidet.

16

.. 7 -

1., Das Berufungsgericht geht zunächst von der Fassung des § 1 des Änderungsgesetzes aus, wonach Versorgungsbezüge in der dort bezeichneten Höhe von den Kürzungen der Dritten SparV^o mit Ausnahme des § 28 ausgenommen sind. Nach diesem § 28 wird die Zahlung solcher Bezüge eingestellt, die auf Grund nachträglicher Eheschliessung gewährt waren. Nach § 44 Abs 1 ist zwar die Verordnung mit dem 31. März 1949 in Kraft getreten, aber Kürzungen von Versorgungsbezügen wurden erst vom 1. Juli 1949 ab wirksam (§ 44 Abs 2 Satz 1). Da hier unter Kürzungen auch die Fälle des gänzlichen Wegfalls der Versorgungsbezüge zu verstehen sind und da § 1 des Änderungsgesetzes den Fall des § 28 ausdrücklich aus dem Kreise der "Kürzungen" ausscheidet, ihn also zunächst darin einbegriffen sieht, so versteht das Berufungsgericht unter "Kürzungen" im Sinne dieser Vorschrift nicht nur, wie aus dem allgemeinen Sprachgebrauch geschlossen werden könnte, prozentuale Herabsetzungen der Bezüge bei bestehenbleibendem Rechtsgrund, sondern auch die Fälle, in denen die Ansprüche auf Grund der Dritten Sparverordnung dem Grunde nach in Wegfall gekommen sind. Das Land hat in der Berufungsinstanz geltend gemacht, diese Gleichstellung des Begriffs der "Kürzungen" mit demjenigen des völligen Fortfalls der Bezüge sei deshalb nicht zulässig, weil anzunehmen sei, dass § 4 Abs 2 der V^o vom 9. Oktober 1942 schon vorher aufgehoben gewesen sei, der Gesetzgeber also keinen Anlass gehabt habe, seinen in der erwähnten Vorschrift gebrauchten Begriff der "Kürzungen" auch auf den schon früher eingetretenen gänzlichen Wegfall gewisser Bezüge auszuweiten. Dem habe auch die Verwaltungspraxis entspro-

chen, wonach die Zahlung von Versorgungsbezügen auf Grund des § 4 Abs 2 bereits im Jahre 1948 allgemein eingestellt worden sei. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, dass diese Schlussfolgerungen mit dem Fortfall ihres Ausgangspunktes ebenfalls entfallen. Wie oben dargelegt, war die Verordnung vom 9. Oktober 1942 bei Erlass der Dritten Sparverordnung noch in Kraft, ihre Aufhebung hat daher neues Recht geschaffen, nicht einen bereits eingetretenen Rechtszustand bestätigt. Das Berufungsgericht stellt in diesem Zusammenhang auf Grund seiner Kenntnis verschiedener anhängiger Rechtsstreitigkeiten tatsächlich fest, dass die Verwaltungspraxis innerhalb des Landes auch im Jahre 1948 keine einheitliche war.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, dass der durch § 1 der Dritten SparVC angeordnete Fortfall der Hinterbliebenenbezüge der Klägerin zu den "Kürzungen" gehört, die nach § 44 Abs 2 Satz 1 erst vom 1. Juli 1949 ab wirksam werden sollten, von denen diese Bezüge aber nach § 1 des Änderungsgesetzes ausgenommen sein sollen.

2. Daraus, dass das Änderungsgesetz rückwirkend am 1. Juli 1949 in Kraft getreten ist (§ 7), folgert das Berufungsgericht, der Gesetzgeber habe dieses Gesetz bewusst an den in § 44 Abs 2 der Dritten SparV. für den Wegfall der Versorgungsbezüge zunächst vorgesehenen Zeitpunkt anschliessen wollen und damit für die Kleinversorgungsbezüge die Kontinuität des Rechtsgrundes gewahrt. Anders könne die

rückwirkende Inkraftsetzung gerade zu diesem Zeitpunkt nicht verstanden werden. Es lehnt auch die Möglichkeit ab, § 42 Abs 3 Satz 2 der Dritten SparV nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nachträglich dahin ausulegen, dass diese Bestimmung in jedem Fall für Bezüge gelten müsse, die zunächst einmal nach der Dritten SparV in Wegfall kommen sollten, später aber nicht in Wegfall gekommen sind, also auch für Kleinversorgungsbezüge bis zum 30. Juni 1949. Die vom Berufungsgericht erwähnten Einstweiligen Durchführungsbestimmungen zum Änderungsgesetz vom 24. September 1949 (MinBl Nordrh-Westf 1949, 924) führen in Abs 2 c zu §§ 1 und 2 aus, die Freigrenze gelte auch gegenüber solchen Versorgungsbezügen, deren Rechtsgrund durch die Dritte Sparverordnung weggefallen sei. Dabei werden die Ansprüche auf Grund der V; vom 9. Oktober 1942 besonders erwähnt. Es wird hinzugefügt, Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1949 blieben ausgeschlossen, als Rechtsgrund für die Weitergewährung gelte nur § 1 des Änderungsgesetzes. Diese Auslegung hält das Berufungsgericht für unrichtig, denn nach § 42 Abs 3 Satz 2 der Dritten SparV sollten Rückstände nur bei künftig entfallenden Leistungen nicht mehr ausgezahlt werden, während das Änderungsgesetz bei Kleinversorgungsbezügen gerade ein Entfallen vermeiden wollte. Ein Vakuum in der Zeit vor dem 1. Juli 1949 sollte weder durch die Dritte Sparverordnung noch durch das Änderungsgesetz entstehen. Das Berufungsgericht unterscheidet zwischen dem formellen Rechtsgrund, der möglicherweise in dem Änderungsgesetz liegen könne, und dem sachlichen Rechtsgrund, den es für allein entscheidend hält. Danach sollte aber ab 1. Juli 1949

den betreffenden Hinterbliebenen genau dasselbe weiter gewährt werden, was ihnen früher § 4 Abs 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 zugesprochen hat. Daher bejaht das Berufungsgericht die Kontinuität des Rechtsgrundes; es folgert daraus, dass diejenigen Bezüge, die zwar zunächst nach der Dritten Sparverordnung fortfallen sollten, dann aber nach dem Änderungsgesetz hierzu rückwirkend auf den zunächst vorgesehenen Zeitpunkt ihres Fortfalles doch wieder gewährt worden sind, überhaupt nie fortgefallen gewesen sind und daher auch bezüglich ihrer Rückstände trotz § 42 Abs 3 Satz 2 verlangt werden können. Dass die für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Änderungsgesetz nach seinem § 6 zuständigen Minister in den Durchführungsbestimmungen Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1949 ausgeschlossen erklärt haben, hält es für eine rechtsirrtümliche Gesetzesauslegung.

Auch diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist beizutreten. Wenn, wie zu 1. ausgeführt, die "Kürzungen" im Sinne des § 1 des Änderungsgesetzes auch den Fall des völligen Wegfalls des Rechtsgrundes umfassen, so ergibt sich, dass dieser Wegfall erst ab 1. Juli 1949 wirksam werden sollte (§ 44 Abs 2 Satz 1), dass aber mit Wirkung vom gleichen Tage die Bezüge bis zu 150 DM davon ausgenommen sind (§ 1 ÄndG), sie sind also niemals "entfallen" und deshalb trotz § 42 Abs 3 Satz 2 auch für die Vergangenheit noch zu leisten.

16

- 11. -

Einer Entscheidung über die Rechtswirksamkeit der
Dritten Sparverordnung im ganzen oder des § 42 Abs 3
Satz 2 bedarf es daher nicht. Die Revision ist mit
der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzu-
weisen.

Schelb

Dr. Delbrück

Dr. Pagendarm

Dr. Stein

Dr. Gelhaar